

# Steuern: Diebstahl an der Allgemeinheit

## Über die Privatisierung öffentlicher und die Konfiskation privater Werte

Dirk Löhr

© Jorma Bork / pixello.de

Angela Merkel hat die Bundestagswahl gewonnen. Freilich, ein Triumph sieht anders aus. Alles steuert auf eine große Koalition zu, und hier ist Frau Merkel auf einen potentiellen Partner angewiesen, der sich Steuererhöhungen in sein Wahlprogramm geschrieben hat.

Der Staat, so SPD und Grüne, sei unterfinanziert. Hier haben sie ohne Zweifel Recht. Aber, so merkwürdig es klingt – das Problem ließe sich auch ohne Steuererhöhungen lösen, ja wahrscheinlich zum allergrößten Teil vollkommen ohne die Steuern, wie wir sie heutzutage kennen. Rund die Hälfte der Steuereinnahmen resultiert aus der Lohn- und der Mehrwertsteuer – und diese treffen durchaus nicht die Reichen. Dabei wird die Wirtschaftstätigkeit auch noch entmutigt: Wer bei Aufnahme eines Nebenjobs z. B. 30 oder 40 % Steuern auf die zusätzlichen Einkünfte an Einkommensteuern zahlen muss, überlegt sich das dreimal.

Dabei ginge es auch anders. Die staatlichen Leistungen könnten auch über die ökonomischen Renten finanziert werden. Dabei handelt es sich grob gesagt um Extragewinne, die von den Anbietern eigentlich gar nicht benötigt werden, um die Leistung hervorzubringen. Der Prototyp der ökonomischen Rente ist die Bodenrente.

Seit Ricardo (1817) wird sie vor allem als „Differentialrente“ verstanden, d. h. als Kosten- oder Ertragsvorteil einer Scholle gegenüber dem Land, das gerade noch kostendeckend bewirtschaftet werden kann („Grenzboden“). **Mit den ökonomischen Klassikern kann man dabei „Land“ in einem sehr weiten Sinne verstehen – als alles, was der Mensch nicht geschaffen hat. Dies sind z. B. Wasser, die Atmosphäre, Rohstoffquellen – doch auch „virtuelles Land“ kann man hierzu zählen (v. a. Patente) – als Rechte, die dem Prototyp Boden in vielerlei Hinsicht nachgebildet sind.** Denn wie bei Boden i. e. S. kann man z. B. auch mit Patenten monopolartige Renten einfahren, andere Akteure blockieren und die damit verbundenen Kosten auf andere, schlecht organisierte Gruppen abwälzen.

Heutzutage werden die ökonomischen Renten weitgehend privatisiert. Die Bodenrenten landen in den Taschen der Bodeneigentümer, die Wasserrenten u. a. bei Nestlé & Co., die Ölrenten bei den großen Mineralölkonzernen etc. Es handelt sich hierbei um beträchtliche Beträge: Die ökonomischen Renten werden je nach Ökonomie auf zwischen 20 bis 40 Prozent des Volkseinkommens geschätzt (bislang liegen nur vereinzelte Untersuchungen hierzu vor).

Nach dem Henry George-Theorem können die öffentlichen Güter (Infrastruktur, Sicherheit, Bildung, Gesundheitseinrichtungen) unter bestimmten Bedingungen vollständig aus den Bodenrenten finanziert werden. Das Theorem kann aber auch umgekehrt

Volkseinkommen als Funktion der Bevölkerung (eigene Darstellung)		
Zusammensetzung		Verteilung
Private Güter und Dienstleistungen	<=>	Löhne (Produktionsfaktor Arbeit)
		Zinsen (Produktionsfaktor Kapital)
Öffentliche Güter und Dienstleistungen	<=>	Renten (Produktionsfaktor Land i.w.S.)

Abbildung: Das Henry George-Theorem (vereinfacht)

gelesen werden: Danach werden die Bodenrenten erst durch die öffentlichen Leistungen erzeugt. Der Staat kann insoweit als „rent creating institution“ verstanden werden.

Werden nun aber die (Boden-)Renten privatisiert und damit der durch das Henry George-Theorem beschriebene sachgesetzliche Zusammenhang durchbrochen (der eine Vergemeinschaftung der Renten impliziert), entstehen Verzichtskosten: Die Inwertsetzung der öffentlichen Güter muss dann nämlich durch Steuern auf Kapital und Arbeit finanziert werden.

Betroffen ist vor allem der Faktor Arbeit (über die Lohnsteuer), da dieser – anders als das Kapital – kaum flüchten kann. In vielen Staaten wird der Zahltag über die Aufnahme von Schulden in die Zukunft verschoben und damit auf künftige Generationen abgewälzt. Will man dies vermeiden, heißt es „sparen“: Die öffentlichen Güter werden dann nur unzureichend zur Verfügung gestellt, was z. B. weniger Schulen und Polizei oder Schlaglöcher in den Straßen bedeutet. Eine nachhaltige Finanzierung der öffentlichen Güter ist dann nicht mehr gewährleistet. Das Angebot des „vierten Produktionsfaktors“, nämlich der Infrastruktur, ist dem entsprechend dürftig.

Konkret, an einem Beispiel illustriert: Nehmen wir an, Hans sucht eine Mietwohnung in Hamburg oder München. Zuerst muss sich Hans in eine unglaublich lange Schlange von Wohnungssuchenden einreihen. Doch nehmen wir an, Hans im Glück bekommt den Zuschlag. Nun darf er eine Wuchermiete an den Eigentümer der Immobilie abdrücken. Diese beträgt vielleicht das fünf- bis siebenfache der Miete in Gelsenkirchen oder Salzgitter. Wofür aber zahlt Hans diese hohe Miete? Sind die Häuser in Hamburg oder München stabiler und besser gebaut oder haben sie eine bessere Ausstattung? Mitnichten. Sind die Ziegelsteine, der Mörtel, die Stahlträger oder die Bauarbeiter in München und Hamburg so viel teurer als in Gelsenkirchen oder Salzgitter? Wäre dies der Fall, würde man sich beim Bau des Hauses das entsprechende Material und die Arbeitskraft eben aus Gelsenkirchen oder Salzgitter besorgen. Hans zahlt einzig und allein für den Standort, dessen Eigentümer eine höhere Bodenrente als in Gelsenkirchen oder Salzgitter

einfordern. Aber wer macht die Bodenrente? Die besagten Eigentümer der Grundstücke? Hamburg hat einen wunderbaren Blick auf ein Gewässer – noch schöner ist vielleicht der Blick auf das Meer an der Küste Somalias. München bietet einen wunderbaren Blick auf die Berge, noch besser ist aber der Blick auf den Hindukusch. Dennoch sind Bodenrenten und Bodenwerte in Hamburg und München offensichtlich wesentlich höher als an der Küste Somalias oder am Hindukusch. In Hamburg und München wird nämlich öffentliche Sicherheit großgeschrieben, es gibt ein funktionierendes Gesundheitssystem, es existiert eine erstklassige Infrastruktur, und zudem ballen sich Industrie, Gewerbe sowie hoch spezialisierte Dienstleistungen. Diese und andere Vorteile entstehen durch öffentliche und gemeinschaftliche Anstrengungen, nicht durch besondere Leistungen der Bodeneigentümer. Nur aufgrund dieser hat Hans die hohen Bodenrenten zu bezahlen – und zwar an den privaten Bodeneigentümer. Hans im Glück hat einen Job, so dass von seinem Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten wird. Er kauft ein, und bei fast jedem Einkauf ist Umsatzsteuer fällig. Aber wie werden die Steuereinnahmen verwendet? Zu einem hohen Teil für öffentliche Infrastruktur, Sicherheit, Bildung, Gesundheit – kurz, für alles, was am Ende das Grundstück seines Vermieters in Wert setzt. Hans darf damit doppelt zahlen: Die Bodenrente in der Miete direkt an seinen Vermieter, und die Kosten der Inwertsetzung für das Grundstück an den Staat. Nutznießer ist in beiden Fällen der Grundstückseigentümer, ohne dass dieser einen Finger gekrümmt hätte.

Das Beispiel illustriert, wie der Steuerstaat über die Privatisierung der ökonomischen Rente die Auflösung des Finanzierungszusammenhangs zwischen öffentlichem Gut und ökonomischer Rente absichert. Die Folge ist eine Entkopplung von Nutzen und Lasten der Staatsfinanzierung. Steuern sind per definitionem Zahlungen des Bürgers ohne Anspruch auf konkrete Gegenleistung; diese fließen also in einen großen Topf und können für alles Mögliche verwendet werden (Nonaffektationsprinzip). Die Administration gibt dann Geld aus, das keiner besonderen Zweckbindung unterliegt – und dabei handelt es sich auch noch um das Geld anderer Leute – nämlich der

Steuerzahler. Dies alles führt

- a) zu Steuervermeidung Seitens der Bürger (die keine Gegenleistung sehen) und
- b) zu Verschwendung Seitens der Administration (die mit dem Geld der Bürger eigene Ziele verfolgt; man denke an das Drohnendebakel der Bundeswehr, an Stuttgart 21 oder die Bankenrettungen).

Über die Entkopplung von Nutzen und Lasten ist der Steuerstaat also ein wesentliches Element der heutigen Umverteilung von unten nach oben. Der Steuerstaat konstituiert sich also über diese Entkopplung von Nutzen und Lasten.

Sind Sozialdemokraten und Grüne also wirklich auf Kurs, wenn sie diese Schiefelage auch noch ausbauen wollen? Die Kopplung von Nutzen und Lasten wie Einnahmen und Ausgaben mittels Abschöpfung und Vergemeinschaftung der ökonomischen Renten könnte einen Weg darstellen, der Markt und Gerechtigkeit versöhnt.

### Die toxische Wirkung von Subventionen



Das Gegenstück zur Steuer sind die Subventionen; sie werden allerdings größtenteils über Steuern finanziert. Folgt man dem 29. Subventionsbericht der Bundesregierung (S. 19, Übersicht 5), so wurden 2012 in Deutschland rund 44 Mrd. Euro an Subventionen gewährt. Andere Untersuchungen setzen das Subventionsvolumen noch weit höher an. Um ein Missverständnis von vornherein auszuräumen: Die den Subventionen immanente Entkopplung von Leistung und Gegenleistung kann jenseits der erwerbswirtschaftlichen Sphäre durchaus sinnvoll sein, so z. B. im kulturellen Bereich.

Im erwerbswirtschaftlichen Bereich haben Subventionen allerdings eine toxische Wirkung. Wie bei den Steuern kommt es zu einer Entkopplung von Leistung und Gegenleistung, von Nutzen und Lasten. Nur fließt das Geld in die entgegengesetzte Richtung wie bei Steuern. Genau wie Lenkungsnormen im Steuerrecht ist auch das „Gegenstück“ der Subvention selektiv, diskriminierend, gleichheitswidrig und daher ein Einfallstor für Rent Seeking und State Capture. Subventionen setzen zudem den Preismechanismus außer Kraft und

wirken allokativ verzerrend. Subventionen kommen übrigens am Ende wiederum hauptsächlich den Eigentümern von Land im weitesten Sinne zugute – also dem Produktionsfaktor mit der geringsten Angebotselastizität. Ein Beispiel ist die EEG-Förderung für Windenergie: Ein Hektar Ackerland bringt einem Bauern normalerweise nicht mehr als ein paar Hundert Euro Pacht pro Jahr. Mit einem Windrad darauf dagegen kann der Eigentümer rund 20.000 Euro kassieren, weht der Wind besonders stark, sind bis zu 50.000 Euro möglich. Noch vor wenigen Jahren waren sechs Prozent der Erträge des Windrades für die Berechnung der Landpacht die Regel, mittlerweile werden bis zu zwölf Prozent gefordert. Die Landwirte haben ihre Pachtforderungen kontinuierlich erhöht, weil geeignete Standorte rar sind. An den (trotz derzeit differenzierter Fördersätze) ca. zwei Milliarden Euro jährlichen Subventionen für Windenergie verdienen also weniger die Betreiber und Hersteller (die mittlerweile mit erheblicher Konkurrenz zu kämpfen haben), sondern die Bodeneigentümer.

Dabei ergeben sich eine Vielzahl von Folgeproblemen, die die Urheber der Subventionen gar nicht im Auge hatten. Um beim Beispiel der Erneuerbaren Energien zu bleiben: Aufgrund der Förderung der „Bioenergie“ können „Energiebauern“ wesentlich höhere Erträge als konventionell oder gar ökologisch wirtschaftende Bauern erzielen. Bodenwerte und -pachten, die sich am „highest and best use“ orientieren, stiegen vielfach rasant an und setzten gerade konventionell und ökologisch wirtschaftende Bauern massiv unter Druck. Weitere Folgen sind u. a. Bodendegradation und Grundwasserprobleme (Stichwort: „Vermaischung“ der Landschaft) sowie ein Rückgang der Biodiversität. Die Förderungsmaßnahmen entpuppen sich so als die „gute Kraft, die Böses schafft“.

Heißt dies aber im Umkehrschluss, dass der Staat kein Geld mehr für die Herstellung von öffentlichen Gütern in die Hand nehmen darf? Es gehört nun einmal zu seinen Aufgaben des Staates, für die Bereitstellung öffentlicher Güter zu sorgen. Es ist allerdings weder notwendig noch zweckmäßig, dass der Staat alles selbst in die Hand nimmt (im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sollte das sogar vermieden werden). Im Sinne Wilhelm von Humboldts sollte sich der

Staat vielmehr selbst beschränken und sich selbst Grenzen setzen. Das heißt, der Staat kann und soll sich durchaus für die Erstellung öffentlicher Güter privater Erfüllungsgehilfen bedienen. Dies sollte allerdings auf Basis des Prinzips Leistung – Gegenleistung geschehen.

Konkret bedeutet dies z. B., dass an Landwirte keine flächenbezogenen Prämien gegeben werden, sondern diese für konkret zu beschreibende und nachzuweisende Leistungen im Natur- und Landschaftsschutz (entsprechend gut) zu bezahlen sind. Der Anteil der Agrarausgaben am EU-Budget ist zwar rückläufig, allerdings mit 44 Prozent (ca. 57 Milliarden Euro in 2012) immer noch der zweitgrößte Topf in den EU-Haushalten. Der größte Teil hiervon fließt als Direktzahlungen, die unabhängig von der produzierten Menge gewährt werden. Diese flächenbezogenen Prämien können leicht 350 Euro je Hektar betragen. Wengleich die Prämien zunehmend unter Umweltschutzaufgaben („Cross Compliance“) gezahlt werden, handelt es sich primär um eine Maßnahme zur Stützung der agrarischen Bodenrente, von der v. a. größere Betriebe und sogar Großunternehmen profitieren.

Will man den Bauern als Natur- und Landschaftsschützer, so soll er für entsprechend definierte Aufgaben – gut und einheitlich pro Leistungseinheit – bezahlt werden, und zwar im Rahmen entsprechender zivilrechtlich ausgestalteter und im Erfolg kontrollierbarer Verträge. Diese Verträge können durchaus langfristigen Charakter haben. Vor allem muss das Einkommen der Bauern aber aus anständigen Preisen für ihre Produkte resultieren.

Beim „Einkauf“ der öffentlichen Güter ist der Staat (wie schon heute durch das Vergaberecht) an Regeln zu binden, die Diskriminierung einzelner Produkte und Anbieter verhindern und den Wettbewerb nicht außer Kraft setzen. Bei einem einheitlichen Preis für die Erstellung öffentlicher Güter haben beispielsweise verschiedene Landwirte aufgrund unterschiedlicher Lage und Bodengüte unterschiedlich hohe (Grenz-)Kosten. Die Renten, die den begünstigten Landwirten hieraus entstehen, müssen wiederum beim Produktionsfaktor mit der geringsten Angebotselastizität – dem Boden – abgeschöpft werden.

## Gewinne und Renten

(Boden-)Renten kommen dabei nicht nur privaten Grundstückseigentümern zugute. Was nämlich nicht in den Lehrbüchern steht: Ökonomische Renten sind der Kern der Unternehmensgewinne. Gemeint sind dabei nicht in erster Linie die Gewinne des Malermeisters Hampel, obwohl es selbst bei diesem einen Unterschied macht, ob er sein Geschäft mitten in München betreibt oder in einer Einöde im Hunsrück. Vielmehr geht es um die ertragsstarken Unternehmen. Die These von den ökonomischen Renten als Kern der Unternehmensgewinne illustriert z. B. eindrucksvoll die Forbes Liste der weltbesten „Performer“. Ihr Geschäftsmodell stützt sich v. a. auf die rentengenerierende Kraft von „Land“ im eingangs erläuterten weiten Sinne.

Bei den Top-Unternehmen von Forbes wie z. B. Exxon Mobile, Royal Dutch Shell, Chevron, BHP Billiton, Apple, Microsoft liegt die Abhängigkeit der Unternehmenserfolge von „Land“ im weitesten Sinn auf der Hand (Öl, Gas, Software, Patente etc.). Bei den Telecom Services (z. B. Vodafone) spielen Netze, Standorte sowie wiederum geistige Eigentumsrechte eine große Rolle. Die richtige Standortpolitik (Land!) war neben Patenten (Land!) von ausschlaggebender Bedeutung für den Erfolg von Volkswagen (über die frühe Durchdringung des chinesischen Marktes).

Nachfolgend soll anhand von zwei Beispielen die Bedeutung der (Boden-)Rente für den Unternehmensgewinn durchdekliniert werden.

## Beispiel Luftfahrt

Wo wirkt diese These von der Rente als dem Kern des Unternehmensgewinns seltsamer als bei der bodenlosesten und abgehobensten Branche überhaupt, nämlich der Luftfahrtindustrie? Dennoch spielt die Bodenrente gerade hier eine große Rolle.

Grundstücke haben entgegen der Intuition drei Dimensionen: Länge, Breite und auch die Höhe. Das daraus entstehende räumliche Problem ist v. a. den Einwohnern geläufig, die das Vergnügen haben, in Einflugschneisen zu wohnen. In Berlin und Frankfurt ist der Streit um die Ein- und Ausflurouten ein Dauerbrenner.

Diesen Flaschenhals als Airline nutzen zu dürfen, ist ein Privileg. Die rhetorische Frage: Führen die Fluggesellschaften den Gegenwert für die Nutzung dieses Privilegs an die Allgemeinheit ab – die unter Fluglärm etc. leidet? Natürlich nicht.

Weniger bekannt ist die zeitliche Dimension des Problems: Es macht durchaus einen Unterschied, ob eine Fluggesellschaft das Recht hat, mit ihrem „Vogel“ um 14 Uhr Nachmittags abzuheben (bzw. zu landen) oder nur an den Tagesrandlagen – schließlich muss der Reisende ja rechtzeitig zur Prozedur (Einchecken, Sicherheitscheck, Passkontrolle etc.) am Flughafen eintreffen, die ein bis zwei Stunden dauern kann. Niemand hat aber große Lust, für so etwas um 3.00 morgens aus den warmen Federn zu kriechen, um den Frühmorgens-Flieger zu erreichen. Umgekehrt möchte der Reisende gerne noch so zeitig am Ziel ankommen, dass er vielleicht noch etwas zu Abend essen und ein paar Stunden schlafen kann. D. h., die zeitliche Lage von Start- und Landerechten ist von erheblicher wertmäßiger Bedeutung. Wer gute Zeitnischen hat, macht gute Geschäfte, wer schlechte oder keine Zeitnischen hat, eben nicht so gute.

Der Unterschied ist nichts anderes als eine ökonomische Rente! Bei manchen Fluggesellschaften kann ihr Wert denjenigen der gesamten Flugzeugflotte übersteigen. Bekannt ist, dass z. B. 2007 am Flughafen London-Heathrow ein einziges Start- und Landerecht mit 41 Mio. EUR bewertet wurde. Werden die Zeitnischen z. B. wegen Lärm- und Nachtflugrestriktionen verknappt, steigt ihre rentengenerierende Kraft – und damit ihr ökonomischer Wert – umso weiter an.

Notwendig ist der Besitz von Start- und Landerechten („Zeitnischen“) an sogenannten „koordinierten Flughäfen“, das heißt Flughäfen, bei denen aufgrund überlasteter Rollbahnkapazitäten Starts und Landungen der Fluggesellschaften hoheitlich geplant werden müssen. Gerade die „koordinierten Flughäfen“ sind wegen des hohen Passagieraufkommens die ökonomisch interessantesten. Während in den Vereinigten Staaten derzeit nur drei Flughäfen – LaGuardia und John F. Kennedy in New York sowie Reagan Washington National in Washington D.C. – rechtekoordiniert sind, handelt es sich in der Europäischen Union bei allen Drehkreuzflughäfen und einer

Vielzahl von Zulieferflughäfen zu Drehkreuzen um koordinierte Flughäfen.

Entsprechend interessant ist die Frage, wie denn die Zeitnischen an die Fluggesellschaften zugeteilt werden: Dies geschieht weitgehend unentgeltlich, über das sog. „Grandfathering“-Prinzip (hierbei orientiert man sich international an den IATA-Regeln). Eine Fluggesellschaft, die zwei Flugplanperioden hintereinander dasselbe Recht von staatlicher Seite zugeteilt bekam, erhält danach dieses Recht auch in jeder weiteren zukünftigen Flugplanperiode. Dies sind v. a. die großen und etablierten Fluggesellschaften in den jeweiligen Ländern.

Zwar existiert eine „use or lose rule“, nach der eine Fluggesellschaft ihre Rechte dann verliert, wenn sie sie innerhalb einer Flugplanperiode zu weniger als 80% nutzt. Allerdings kann die Fluggesellschaft die Bedingung der 80%-Nutzung leicht umgehen, indem sie sich bei drohender Unterauslastung durch Verkauf, Tausch oder Leasing von der betroffenen Zeitnische trennt. Einmal zugeteilt, können die Zeitnischen nämlich von den Fluggesellschaften verkauft werden.

eine markt- bzw. knappheitsgerechte – die ökonomische Rente abbildende – Gebühr einzusammeln. Die Lasten trägt der Steuerzahler, der die entstehenden finanziellen Lücken schließen muss. Zudem erleichtert das Grandfathering natürlich nicht gerade den Markteintritt für potentielle Wettbewerber.

Also: Marktwirtschaft? Verursacherprinzip? „Gerechtigkeit“? – oder Privilegienwirtschaft?

**Beispiel: Stromproduktion**

Jeder Bürgermeister heutzutage kennt den Begriff „Merit-Order“. Bei der Stromproduktion ist er von großer Bedeutung; man versteht hierunter die Einzelreihenfolge der eingesetzten Kraftwerke. Beginnend mit den niedrigsten Grenzkosten werden zur Versorgung so lange Kraftwerke mit höheren Grenzkosten zugeschaltet, bis die Nachfrage gedeckt ist. Nach der Liberalisierung des Strommarktes ist für den Strompreis an der Strombörse das letzte Gebot bestimmend, das noch den Zuschlag bekommt (Market Clearing Price). Dieser wird durch das Kraftwerk mit den höchsten Grenzkosten bestimmt.

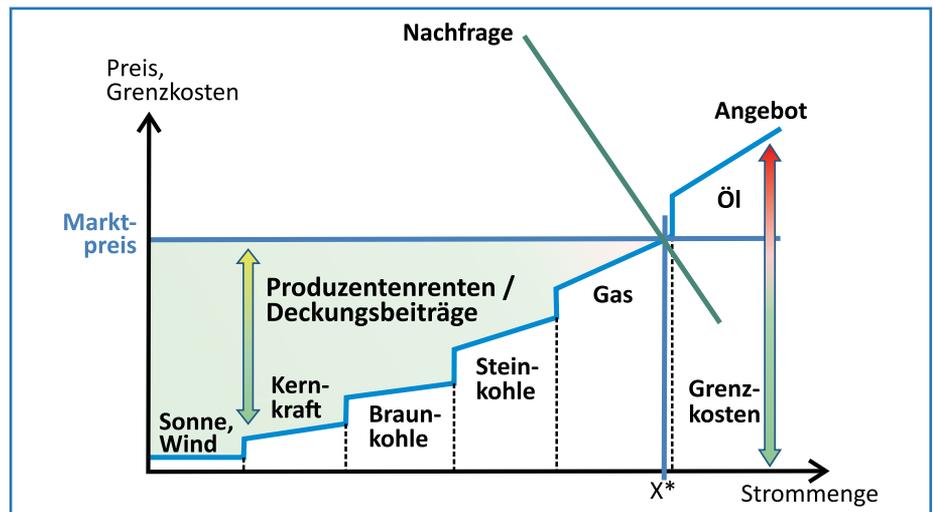


Abbildung: Merit-Order

Noch einmal zusammengefasst: Die etablierten Fluggesellschaften erhalten die rententragenden und wertvollen Rechte zur Nutzung quasi geschenkt (in Deutschland wird nur eine geringe Gebühr verlangt) und können damit sogar Handel treiben. Die diesbezüglichen Lasten (Fluglärm, ökologische Degradierung durch Abholzung etc. etc.) trägt aber die Allgemeinheit. Der Staat verzichtet zugunsten der Aktionäre der Fluggesellschaften darauf, den ökonomischen Gegenwert dieser Rechte über

Nun sind sog. „Grundlastkraftwerke“ (Atomkraftwerke, Braunkohlekraftwerke) durch sehr hohe fixe und sehr geringe variable Kosten bzw. durch geringe Grenzkosten gekennzeichnet. Um die Durchschnittskosten zu minimieren, werden die betreffenden Kraftwerke mit hoher Last gefahren und nach Möglichkeit niemals abgeschaltet („must-run“). Die Kostenstruktur von Spitzenlastkraftwerken ist entgegengesetzt (relativ hohe variable Kosten bzw. Grenzkosten, relativ geringe fixe Kosten). Dazwischen

stehen Mittellastkraftwerke. Somit können im traditionellen Energiemix im Bereich der Grundlast die höchsten Deckungsbeiträge bzw. ökonomischen Renten (Differenz zwischen Marktpreis und (Grenz-)Kosten) erzielt werden. Bei den schon abgeschriebenen Grundlastkraftwerken gehen diese nahezu voll in den Gewinn. Dabei besteht ein Schutzraum vor Wettbewerb. Allein schon wegen der hohen Kapitalintensität sind „Newcomer“ kaum in der Lage, den alteingesessenen Energieversorgungsunternehmen im Bereich der Grundlast Konkurrenz zu machen. Die betreffenden Märkte sind kaum durch Wettbewerber „bestreitbar“. Nicht zufällig besaß das Kollektivmonopol der „großen Vier“ (RWE, E.On, Vattenfall und EnBW) bis vor dem Atomausstieg 96 % aller Grundlastkapazitäten auf dem deutschen Energiemarkt.

Die Produzentenrenten, die die Gewinne der „großen Vier“ im Grundlastbereich speisen, sind dabei aber nichts anderes als „versteckte“ Bodenrenten: Ein Braunkohlekraftwerk kann beispielsweise nicht irgendwo betrieben werden; wegen der hohen Transportkosten von Kohle und Kalksteinmehl sollte entweder ein Braunkohletagebau, eine Eisenbahnlinie oder aber ein Hafen in unmittelbarer Nähe gelegen sein. Aus diesem Grunde entstanden Braunkohlekraftwerke historisch v. a. um die Vorkommen im Ruhrgebiet, in Mitteldeutschland und in der Lausitz (die sich ebenfalls in der Hand der großen „Energieversorger“ befinden), aber auch an Standorten, wo die Anlieferung über Binnenschiffe erfolgen kann. Zudem sollte ein Verbrauchsschwerpunkt weniger als 70 km vom Ort der Erzeugung entfernt sein und es sollte sich möglichst eine Stromautobahn (Höchstspannungsnetz) in unmittelbarer Nähe befinden. Die betreffenden Kraftwerke bedürfen schließlich der Planung und Genehmigung; längst nicht jedes geplante Kraftwerk hat diesbezüglich Erfolg. Weil die unterschiedlichen Kraftwerkstypen (Grund-, Mittel- und Spitzenlast) unterschiedlich hohe ökonomische Renten generieren und eben nicht jeder beliebige Kraftwerkstyp überall entstehen kann, ist die Standortfrage von hervorragender Bedeutung. Die planerische Zuweisung solcher Standorte ist ein Privileg, dass das exklusive Einstreichen der ökonomischen Renten erlaubt. Analoges kann für andere Verfahren der

Stromerzeugung durchdekliniert werden. Überflüssig zu betonen, dass die betreffenden Bodenrenten nur zu einem geringen Teil – wenn überhaupt – abgeschöpft werden; der Löwenanteil fließt in die Schatulle der großen „Energieversorger“.

Schließlich wäre kein Braunkohlekraftwerk in Betrieb, wenn die Bepreisung der Inanspruchnahme der Atmosphäre (mit Blick auf das 2 Grad-Ziel) angemessen erfolgen würde. Während zum Zeitpunkt der Niederschrift die Emission einer Tonne CO<sub>2</sub> im europäischen Emissionshandel vier bis fünf Euro kostet, wäre vermutlich das 15- bis 20-fache angemessen. Diese einzelwirtschaftliche Ersparnis, von der auch die Stromverbraucher teilweise profitieren, geht jedoch am Ende ebenfalls zu Lasten einer diffusen Allgemeinheit (v. a. in vielen Entwicklungsländern, die von klimatischen Extremereignissen betroffen sind). Letztlich wird „Land“ i. w. S. (das nämlich ist die Atmosphäre – zumindest im Sinne der ökonomischen Klassiker) mitsamt seiner rententrägenden Kraft von den großen Stromproduzenten einfach okkupiert.

Gerade die besagten Energierenten im Grundlastbereich wurden – und werden auch noch im Rahmen der sog. „Energiewende“ – von den „Großen Vier“ mit Zähnen und Klauen verteidigt. Der Ausbau der erneuerbaren Energien geschieht derzeit eher als „Add-Up“ zum weiter fortschreitenden Ausbau der Kohlekraftwerke. Eine Abkehr vom ökologisch bedenklichen Grundlastkonzept ist bis auf weiteres nicht in Sicht.

## Schluss

Aktuell verspürte auch das Nobelpreis-Komitee den Zusammenhang zwischen (Boden-)Renten und Unternehmensgewinnen. 2013 wurde neben Eugene Fama und Lars Peter Hansen auch Robert Shiller für Ihre Beiträge zur Finanzanalyse mit der Auszeichnung bedacht. Der Letztgenannte gilt als Erfinder des wichtigsten amerikanischen Immobilienindex (Case-Shiller-Index); er machte sich zudem mit seiner Voraussage von Assetpreis-Blasen einen Namen. Allerdings lieferten die Laureaten lediglich wichtiges Handwerkszeug für Finanzanalysten – wesentliche Zusammenhänge zwischen Renten, Gewinnen und der Rolle des Steuerstaates wurden von ihnen nicht ausdrücklich

zum Thema gemacht. Der Steuerstaat ist jedoch die tragende Säule der Rentenökonomie (die die Blasenkrankheiten der Finanzwelt überhaupt erst hervorbringt): Über den Steuerstaat werden ökonomische Renten als gemeinschaftlich geschaffenen Werte ohne Gegenleistung privatisiert, und privat (durch Leistung) geschaffene Werte konfisziert. Erst durch diese Entkopplung werden die Vermögen an der Börse geschaffen.

Der Steuerstaat schöpft nämlich den Kern der Unternehmensgewinne – die ökonomischen Renten – nur zu einem geringen Teil ab. Gerade die oftmals besonders rentenstarken Aktiengesellschaften werden in Deutschland mit einem Körperschaftsteuersatz von nur 15 % belastet, wohingegen der vornehmlich als Personenunternehmen organisierte unternehmerische Mittelstand mit oftmals über 40 % zur Einkommensteuer herangezogen wird. Die über die Grundsteuer vorgenommene Belastung der Bodenrente ist ebenfalls lächerlich gering – auch im internationalen Vergleich. Auch Förderabgaben im Bergbau und Ähnliches sind nicht darauf gerichtet, die Boden- und Ressourcenrente auch nur annähernd abzuschöpfen. Belastet werden statt dessen schwach organisierte Gruppen. In anderen Ländern verhält es sich ähnlich.

Schon Silvio Gesell wusste, dass die Sicherung der ökonomischen Rente ein wesentlicher Zweck des modernen Staates ist. Abhilfe könnte auf einfache Weise geschehen – nämlich durch die konsequente Durchsetzung des Grundsatzes der „Gegenseitigkeit“ (Proudhon) bzw. des „Pay for what you get“ (Fred Harrison). Der Königsweg lautet: Abschöpfung der ökonomischen Renten zugunsten der Allgemeinheit. 

### Zum Autor

Prof. Dr. Dirk Löhr, MBA



Jahrgang 1964, Professor für Steuerlehre und Ökologische Ökonomik an der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld. Vorsitzender der Sozialwissenschaftlichen Gesellschaft e. V., Sprecher des Zentrums für Bodenschutz und Flächenhaushaltspolitik, Steuerberater.

E-Mail: [d.loehr@umwelt-campus.de](mailto:d.loehr@umwelt-campus.de)

Dieser Text stellt ein kurzes Kompendium verschiedener Blogbeiträge dar, nachzulesen auf <http://rent-grabbing.com>